



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

20. August 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 063/96

Umgehung der Verzugszinsregelungen im Verbraucherkreditgesetz durch "unmögliche Ratenkredite"

Anfragen der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt (Fall 1) und der Verbraucherzentrale Hessen (Fall 2)

Zufällig erreichten uns zwei Sachverhaltsgestaltungen, die sich mit CALS nicht ohne weiteres rechnen ließen und zugleich einen ähnlichen rechtspolitischen Hintergrund hatten. In beiden Fällen wurden Ratenkredite verkauft, in denen die Rate so niedrig bemessen war, daß mit ihr in der vorgesehenen Laufzeit der Kredit nicht abgezahlt werden konnte. Tatsächlich handelte es sich somit um Gestaltungen für Verbraucher, die ihren Kredit in Wirklichkeit nicht mehr tilgen konnten und denen deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach der Kredit hätte gekündigt werden müssen.

In diesem Fall hätte gemäß §11 VKG eine Abrechnung durch Tilgung zuerst auf Kapital mit begrenzten Verzugszinsen und Zinseszinsen erfolgen müssen. Indem Sparkasse und Genossenschaftsbank statt dessen eine vertragliche Lösung suchten, kamen diese Vorschriften nicht zur Anwendung.

Während in dem zunächst geschilderten Fall der Sparkasse Roßlau die Sparkasse eine außerordentlich kundengünstige Lösung versuchte, die die Wirkungen des §11 VKG zugunsten des Verbrauchers noch übertrafen, gleichwohl dadurch aber große Intransparenz provozierte und letztlich mit ihrer Konstruktion auch am Verbraucherkreditgesetz scheitert, vereinbarte die Volksbank Bad Wildungen 1991 gleich in drei

Versuchen Kredite, die erheblich hinter das Verbraucherkreditgesetz zurückfallen und als klare Umgehung des §11 VKG angesehen werden müssen.

Fall 1: Tilgungsfreier Ratenkredit mit nachträglicher Zinszahlung

Sachverhalt

Die Sparkasse Roßlau vergab einen als Allzweckdarlehen bezeichneten Ratenkredit über DM 15.000,-- mit einer monatlichen Rate von DM 210,--, zu zahlen in 72 Raten. Bei der Zinszahlung wurde eingetragen "nachträglich". Wie die Berechnung mit CALS ergibt, sind nach Ablauf der 72 Monate allein die DM 15.000,-- bezahlt und die sonstigen Kosten und Zinsen in Höhe von DM 9.146,40 noch offen.

Stellungnahme

1. Der eigenwillige Vertrag, der an sich recht verbraucherfreundlich ist, weil er die volle Rate auf die Tilgung verrechnet und dann erst die Zinsen zur Tilgung stellt und damit noch günstiger als die angegebenen 12% ist, verstößt jedoch gegen das Verbraucherkreditgesetz, weil der gemäß §4 Abs. 1 Ziff. 1b erforderliche Bruttokreditbetrag sowie gemäß Buchstabe d) die der Höhe nach bekannten Zinsen nicht angegeben sind. Gemäß §6 Abs. 2 Satz 1 sind deshalb nur Zinsen in Höhe von 4% p.a. geschuldet. Man muß daher entsprechend im Ratenkreditmodul oder aber im Variokreditmodul einen Zinssatz von 4% eingeben und dann den Kontostand nach 72 Monaten betrachten. Nur dieser Betrag ist nach dem Verbraucherkreditgesetz noch geschuldet.
2. Da die Formvorschriften des Verbraucherkreditgesetzes unabhängig von der Frage sind, ob dem Verbraucher materiell ein Schaden zugefügt wurde, ist diese Reduzierung angebracht.

Das Programm CALS bringt in seiner Auswertung nach dem Verbraucherkreditgesetz diese Information nicht, da ein solches Verhalten einer Bank zugunsten des Verbrauchers unter Verstoß gegen das Verbraucherkreditgesetz bisher noch nicht vorgekommen ist.

Es ist im vorliegenden Fall unklar, ob mit der Zinsfreistellung nur eine niedrigere Rate suggeriert werden sollte oder aber, wie wir vermuten, diese merkwürdige Konstruktion der Umschuldung bestehender Schulden dienen sollte, für die die angemessene Rate nicht mehr bezahlt werden konnte und somit §11 VKG Anwendung gefunden hätte.

Fall 2: Volksbank Bad Wildungen

Sachverhalt

Für eine Kreditnehmerin wurden drei Ratenkreditverträge, ein Kreditvertrag über DM 18.000,-- und zwei über DM 17.000,--, mit unterschiedlicher Ratenhöhe von DM 280,--, DM 200,-- und noch einmal DM 200,-- ausgefertigt. Die Ratenkredite dienen der Ablösung bestehender Schulden. Der Zinssatz betrug 10,5% bzw. 12,5% nominal bzw. im dritten Fall 10,25%.

Die Eingabe des Kredites über DM 17.000,-- zum Auszahlungsdatum am 30.07.1992, der ersten Rate am 01.08.1992 bei einer von DM 12,-- jährlichen Gebühr (= DM 1,-- pro Monat Kontoführungsgebühren) ergab die Meldung auf dem Bildschirm "Kredit nicht berechenbar". Ging man gleichwohl in das Kreditmodul CALS zur Kreditberechnung, so wurde eine Berechnung durchgeführt, bei der ein Bruttokredit von DM 621,13 eine erste und letzte Rate vom gleichen Datum und eine Nettorate von DM 17.000,-- ausgeworfen und die Laufzeit mit einem Monat angegeben wurde.

Die Verbraucherzentrale fragt an, ob es sich um einen Fehler des Programms CALS handelt.

Stellungnahme

1. Berechnungsprogramm der EDV

a) CALS rechnet nur bis 200 Monate Laufzeit

Die auf dem Ausdruck ausgewiesenen Ergebnisse der Variokreditberechnung machen deutlich, daß das Programm mit vollkommen unzutreffenden Annahmen rechnet.

Wir haben nunmehr in dem Variokreditprogramm den Nettokapitalbetrag von DM 17.000,-- auf DM 16.500,-- herabgesetzt und festgestellt, daß nunmehr der Kredit zutreffend berechenbar ist.

Warum ein Kredit über DM 17.000,-- bei einer Rate von DM 200,-- pro Monat und 12,5% Nominalzinssatz in CALS nicht berechenbar ist, ergibt sich, wenn man den Kredit analysiert.

b) Benutzung von BAUFUE für Ratenkredite

Hierzu eignet sich das Programm BAUFUE, das keine Restriktionen bezüglich Abzahlung, Laufzeit und ähnliches kennt. Wir haben daher in BAUFUE den Finanzierungsbetrag von DM 17.000,-- beim Hypothekenkredit/Tilgungskredit eingegeben, die erste Auszahlung beträgt ebenfalls DM 17.000,--, die Auszahlungsquote ist 100%, der Nominalzinssatz 12,5%. Als Zinsbindungsfrist haben wir 120 Monate eingegeben. Auf dem zweiten Bildschirm kann dann das Datum der ersten Rate, der 1. als der jeweilige monatliche Zahlungstermin, als Zahlungsweise 1 Monat und bei der Zinsverrechnung monatlich mit 1 eingegeben werden und bei der Tilgungsverrechnung die sofortige mit 0. Die anfängliche Rate betrug DM 200,--.

Nunmehr geht man in den Berechnungsteil und wählt als Berechnungsende die 0 für die Abzahlung bis auf 0.

BAUFUE braucht nun etwas länger, weil zunächst der Kredit über 50 Jahre gerechnet wird und dann bei dem Feld abgegriffen wird, bei dem die Restschuld unter 0 geht. Damit ergibt sich aber, daß der Kredit erst nach 201 Monaten abgezahlt wäre. Insgesamt wären DM 40.200,-- Einzahlungen und DM 23.379,93 Zinsen angefallen.

Nunmehr wird auch deutlich, warum der Kredit nicht mit CALS berechenbar ist. CALS rechnet nicht in Datenbanken, sondern im Arbeitsspeicher, weil es insofern ein älteres Programm ist. Damit mußten wir aber notwendig die Anzahl der Datensätze begrenzen. Die relativ willkürliche Begrenzung liegt bei 200 Monaten. Geht ein Kredit über 200 Monate hinaus, so kann der Kredit nicht berechnet werden. Daher war ein Kredit mit geringfügig weniger als DM 17.000,--, der bei 200 Monaten abgezahlt wird, mit CALS noch rechenbar.

2. Konsumentenkredite ohne Tilgung?

Ganz offensichtlich handelt es sich bei dem vorliegenden Variokredit nicht um einen üblichen Konsumentenkredit. Ein Konsumentenkredit, der über 201 Monate entsprechend fast 17 Jahre abgezahlt werden soll, ist keine zur Finanzierung von Konsumgütern noch sinnvolle und übliche Konstruktion.

Eine solche Konstruktion läßt sich nur erklären, wenn praktisch die bestehende Schuld mit einer Rate bedient werden sollte, die den zahlungsunfähigen Schuldner noch zumutbar war.

Damit wird aber eine unzumutbar hohe Zinsbelastung den insolventen Kreditnehmern zugemutet.

3. Umgehung des Kündigungsfolgenschutzes

a) Vergleich mit §11 VKG

Im Gegensatz zur Regelung bei Kreditkündigungen werden nämlich in der vorliegenden Konstruktion alle Zahlungen ausschließlich auf Zinsen verrechnen, weil praktisch kaum Tilgung stattfindet. Demgegenüber würde nach VKG jede Rate zunächst auf das Kapital verrechnet. Die dann stehenbleibenden Zinsen dürfen dort nur mit 4% verzinst werden. Derselbe Betrag wird somit dreifach höher verzinst in der vertraglichen Konstruktion als bei gekündigten Krediten.

b) Freiwillige Vereinbarung?

Nun werden die Kreditgeber argumentieren, daß dies eine Art vergleichsweise Regelung ist, die der Verbraucher auch unterschreibt. Schließlich würde die Bank auch dadurch auf die Fälligkeit des Kredites und damit auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der gesamten Kreditschuld verzichten.

Tatsächlich ist es in solchen Fällen aber so, daß Zwangsvollstreckungsversuche in der Regel ohnehin fruchtlos sind und weniger erbringen würden als eine freiwillig gezahlte Rate. Von daher ist davon auszugehen, daß ein Kreditgeber die Unerfahrenheit eines Kreditnehmers und seine geschäftliche Schwäche ebenso wie die Zwangslage einer drohenden Kreditkündigung und Zwangsvollstreckung ausnutzt, um sich auf diese Weise einen sittenwidrigen Vorteil gegenüber der gesetzlichen Verzugszinsregelung zu verschaffen.

4. Rechtliche Lösung

Damit ergeben sich zwei rechtliche Anknüpfungspunkte zur Beurteilung der Konstruktion:

a) §134 BGB

Die erste Argumentation geht dahin, gemäß §134 BGB in Verbindung mit dem Umgehungsverbot des §18 VKG und §11 VKG die Nichtigkeit der getroffenen Vereinbarung zwischen Bank und Verbraucher wegen Verstoßes gegen gesetzliche Verbote anzunehmen. In diesem Fall hätte die Bank nur einen Anspruch aus Bereicherungsrecht. Sie müßte so gestellt werden, wie sie stehen würde, wenn der Kredit gekündigt und nach §11 VKG abgerechnet worden wäre. Eine solche Abrechnung ist mit dem Programm FOAB des IFF ohne weiteres möglich, wenn dort als Ausgangsrestschuld DM 17.000,-- eingegeben und die fortlaufende Rate von DM 200,-- bis zum heutigen Datum mit der Funktion "Sammelbuchung" gebucht wird. Bei der Einstellung der Abrechnung nach VKG und Zinssatzwahl nach VKG ergibt sich dann die tatsächlich zu fordernde Restschuld. Ist sie bereits überzahlt, so hat der Kreditnehmer einen Gegenanspruch auf Herausgabe des überzahlten Betrages.

b) §138 BGB

Der zweite rechtliche Gesichtspunkt ist im Grunde noch näherliegender. In diesem Fall wird §138 Abs. 1 BGB angewandt. Der Kreditgeber übt sittenwidrigen Druck auf den Verbraucher aus und nutzt dessen geschäftliche Unerfahrenheit aus. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale werden dabei vermutet. Der Kreditvertrag ist somit nichtig. Gemäß §812 BGB in Verbindung mit §817 Satz 2 BGB kann die Bank nur das Nettokapital in den vereinbarten Raten zurückverlangen. Das bedeutet, daß die Kreditnehmerin nur insgesamt 85 Monatsraten à DM 200,-- an die Bank zu zahlen hat.